

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen, Sensorik und Entsorgungsaufträge**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **§ 1 Geltungsbereich und Textform**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Entsorgungs- und Beförderungsleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzleistungen der AVISTA OIL Deutschland GmbH (nachfolgend „AVISTA“), insbesondere für die Übernahme, den Transport, die Verwertung oder Beseitigung von Altölen, Emulsionen und sonstigen flüssigen Abfällen sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Sensoren und automatisierten Entsorgungsbeauftragungen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, Abfallerzeugern, Abfallbesitzern, Maklern oder sonstigen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn AVISTA ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

---

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffe:

1. **Auftraggeber** ist die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit der gemäß § 3 ein Entsorgungsvertrag zustande kommt.

2. **Entsorgungspflichtige Person** sind die nach den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung verpflichteten Personen.
  3. **Anfallstelle** ist der Ort, an dem der Abfall entsteht, gelagert oder zur Entsorgung bereitgestellt wird.
  4. **Abrechnender Makler** ist ein Makler oder sonstiger Dritter, der den Entsorgungsauftrag im eigenen Namen erteilt und dadurch selbst Auftraggeber im Sinne dieser AGB wird.
  5. **Vermittelnder Makler** ist ein Makler oder sonstiger Dritter, der ausschließlich den Kontakt zwischen AVISTA und der entsorgungspflichtigen Person herstellt, ohne selbst einen Entsorgungsauftrag im eigenen Namen zu erteilen.
  6. **Entsorgungsauftrag** ist jede Beauftragung von AVISTA zur Erbringung von Entsorgungsleistungen, unabhängig davon, ob diese manuell, elektronisch oder automatisiert (vgl. Nr. 8) erfolgt.
  7. **Sensor / Sensorsystem** bezeichnet ein von AVISTA bereitgestelltes technisches System zur Erfassung von Füllständen oder vergleichbaren Parametern, das eine automatische Entsorgungsbeauftragung auslösen kann.
  8. **Automatische Beauftragung** ist ein Entsorgungsauftrag, der durch ein Sensorsystem oder aufgrund von regelmäßigen Entsorgungszyklen (Turnusvereinbarungen) ohne gesonderte manuelle Auftragserteilung ausgelöst wird.
  9. jeweils gültige Preisliste bezeichnet die von AVISTA jeweils unter [Preisliste](#) abrufbare Preisliste
-

### § 3 Vertragliche Beteiligtenkonstellationen

1. Erteilt die entsorgungspflichtige Person den Entsorgungsauftrag selbst, kommt der Entsorgungsvertrag unmittelbar zwischen AVISTA und der entsorgungspflichtigen Person zustande.
2. Erteilt ein abrechnender Makler den Entsorgungsauftrag im eigenen Namen, kommt der Entsorgungsvertrag zwischen AVISTA und dem abrechnenden Makler zustande.
3. Erteilt ein Makler keinen Entsorgungsauftrag im eigenen Namen, sondern leitet einen Auftrag lediglich an AVISTA weiter, kommt der Entsorgungsvertrag unmittelbar zwischen AVISTA und der entsorgungspflichtigen Person zustande. Der vermittelnde Makler wird in diesem Fall nicht Vertragspartner von AVISTA.
4. Maßgeblich für die Abgrenzung der vorstehenden Konstellationen ist ausschließlich, wer den Entsorgungsauftrag gegenüber AVISTA erteilt. Im Zweifel ist Auftraggeber die Person, die von AVISTA eine Auftragsbestätigung erhält.

---

### § 4 Zurechnung von Verhalten und Haftung in Entsorgungsketten

Sofern Auftraggeber und entsorgungspflichtige Person nicht identisch sind, muss sich der Auftraggeber das Verhalten, Wissen und Verschulden der entsorgungspflichtigen Person sowie der an der Anfallstelle tätigen Personen wie eigenes Verhalten zurechnen lassen. Der Auftraggeber und die entsorgungspflichtige Person haften in diesem Fall für sämtliche Verpflichtungen aus dem Entsorgungsvertrag als Gesamtschuldner, soweit diese Verpflichtungen ihren Ursprung in der Sphäre der entsorgungspflichtigen Person haben.

Vermittelnde Makler haften nicht für Pflichtverletzungen der entsorgungspflichtigen Person. Dies gilt nicht, wenn der vermittelnde Makler positive Kenntnis davon hat oder sich ihm Kenntnis aufdrängen muss, dass die entsorgungspflichtige Person wesentliche gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere bei Fehldeklarationen, PCB-Belastungen oder sonstigen gravierenden Abweichungen der Abfallbeschaffenheit.

---

### § 5 Einbeziehung der AGB durch tatsächliches Verhalten

1. Diese AGB gelten auch dann als einbezogen, wenn kein ausdrücklicher schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, sofern
  - Abfälle an AVISTA übergeben oder zur Entsorgung bereitgestellt werden,
  - die Durchführung der Entsorgung durch AVISTA geduldet wird,
  - Sensoren von AVISTA genutzt oder deren Nutzung geduldet wird oder
  - AVISTA der Zutritt zur Anfallstelle zur Durchführung der Entsorgungsleistung gewährt wird.
2. Die Einbeziehung dieser AGB erstreckt sich auf alle Personen, die als Auftraggeber oder entsorgungspflichtige Person die Entsorgungsleistungen veranlassen, ermöglichen oder von ihnen profitieren.

---

## Abschnitt 2 – Entsorgungsaufträge, Preise und Abrechnung

---

### § 6 Preise

1. Die Vergütung der Entsorgungsleistungen richtet sich nach den jeweils individuell zwischen AVISTA und dem Auftraggeber vereinbarten Preisen.
2. Sind keine individuellen Preise vereinbart, gilt die allgemeine Preisliste von AVISTA in der jeweils gültigen Fassung.

---

## § 7 Abrechnung von Zusatzkosten und gesamtschuldnerische Haftung

1. Zusatzkosten, die nach Abschnitt 3 dieser AGB anfallen, werden gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet.
2. Sofern Auftraggeber und Entsorgungspflichtige Person nicht identisch sind, haften sie für die Zusatzkosten als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn der Entsorgungsauftrag durch einen abrechnenden Makler im eigenen Namen erteilt wurde.
3. Vermittelnde Makler, die keinen Entsorgungsauftrag im eigenen Namen erteilt haben, haften nicht für Zusatzkosten, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz 2.

---

## § 8 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Rechnungen von AVISTA sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von **14 Tagen nach Rechnungsdatum** ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## Abschnitt 3 – Entsorgung an der Anfallstelle

---

### § 9 Abfallrechtliche Verantwortung und Deklaration

1. Die Erbringung von Entsorgungsleistungen durch AVISTA entbindet die entsorgungspflichtige Person nicht von ihrer abfallrechtlichen- und bei Gefahrgut von ihrer gefahrgutrechtlichen Verantwortung. Die entsorgungspflichtige Person bleibt insbesondere für die ordnungsgemäße Einstufung, Deklaration, Lagerung und Übergabe der Abfälle nach den jeweils geltenden Abfall-, Gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
2. Die entsorgungspflichtige Person hat AVISTA alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu Art, Zusammensetzung, Herkunft und Beschaffenheit der Abfälle. Änderungen der Abfallbeschaffenheit sind AVISTA unverzüglich mitzuteilen.
3. AVISTA ist nicht verpflichtet, die von der entsorgungspflichtigen Person gemachten Angaben zu überprüfen, und ist berechtigt, sich auf deren Richtigkeit zu verlassen.
4. Behördliche Anordnungen, die Bedeutung für die Durchführung der Entsorgung haben, sind AVISTA rechtzeitig in Textform anzuzeigen.
5. Die entsorgungspflichtige Person hat sicherzustellen, dass Deklaration und Abgabe von Abfällen nur durch von ihr beauftragte Personen oder mit ihrem Einverständnis erfolgen und die Angaben auf den Übernahmepapieren – vor der zu leistenden Unterschrift – überprüft werden. Spätere Reklamationen

können nicht anerkannt werden, weder in Bezug auf die Beschaffenheit noch in Bezug auf die Menge der Abfälle.

---

#### § 10 Rückstellproben, Vermischungsrisiken, Fehldeklaration und PCB Belastung

1. Soweit bei der Übernahme von Abfällen – insbesondere bei der Übernahme von Altölen – nach gesetzlichen Vorschriften (Altölverordnung – AltölV) oder den betrieblichen Verfahren von AVISTA eine Probenahme erforderlich oder vorgesehen ist, erkennt die entsorgungspflichtige Person die von AVISTA gezogene Probe ausdrücklich als Qualitätsmuster an.
  2. Die bei der Übernahme gezogene Probe wird durch das Entsorgungspersonal von AVISTA geteilt und in zwei Einmalverschlussflaschen eingefüllt, die jeweils eindeutig dem Entsorgungsvorgang zugeordnet sind (Beschriftung der Probenbehälter mit der Begleit- oder Übernahmescheinnummer). Ein Rückstellmuster verbleibt bei AVISTA, ein weiteres Rückstellmuster verbleibt an der Anfallstelle.
  3. Die Rückstellproben sind unverändert und verschlossen für einen Zeitraum von drei Monaten aufzubewahren und können im Zweifelsfall oder auf behördliche oder gerichtliche Aufforderung von einer neutralen Stelle untersucht werden. Die Aufbewahrungspflicht für das bei der entsorgungspflichtigen Person verbleibende Rückstellmuster obliegt der entsorgungspflichtigen Person.
  4. Kann im Streitfall eine Rückstellprobe aufgrund nicht ordnungsgemäßer Aufbewahrung, Verlustes oder Veränderung nicht herangezogen werden, geht dies zu Lasten der entsorgungspflichtigen Person, es sei denn, sie hat die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten.
  5. Die Übernahme von Altölen, Emulsionen oder sonstigen Abfällen durch AVISTA stellt keine Anerkennung der stofflichen Beschaffenheit, der Deklaration oder der gesetzlichen Zulässigkeit der Verwertung dar. AVISTA behält sich ausdrücklich vor, die übernommenen Abfälle nach der Übernahme zu analysieren oder analysieren zu lassen.
  6. Wird nach der Übernahme festgestellt, dass Abfälle PCB belastet sind oder sonstige maßgebliche gesetzliche oder vertraglich vorgegebene Grenzwerte überschreiten, kann das dazu führen, dass die Abfälle von der Verwertung auszuschließen und einer abfallrechtlich zulässigen Beseitigung zuzuführen sind.
  7. AVISTA weist ausdrücklich darauf hin, dass die übernommenen Einzelmengen mit Mengen anderer entsorgungspflichtiger Personen vermischt werden und Fehldeklarationen einer entsorgungspflichtigen Person dazu führen können, dass der gesamte Inhalt eines Tankwagens, eines Lagertanks oder Kesselwagens nicht mehr verwertet werden kann, sondern beseitigt werden muss. Die entsorgungspflichtige Person trägt in diesem Fall die Kosten für die Entsorgung des gesamten kontaminierten Materials. Dies umfasst insbesondere sämtliche Entsorgungs-, Transport-, Analyse-, Stillstands- und Folgekosten, auch soweit diese Abfälle anderer Abfallerzeuger betreffen.
  8. Werden Abfälle mehrerer Abfallerzeuger vermischt und kommen mehrere entsorgungspflichtige Personen als Verursacher einer unzulässigen Belastung oder Fehldeklaration in Betracht, haften alle betroffenen entsorgungspflichtigen Personen als Gesamtschuldner, soweit ihre Abfälle nicht den angegebenen Eigenschaften entsprochen haben.
-

## **§ 11 Bereitstellung der Abfälle und Zugänglichkeit**

1. Die entsorgungspflichtige Person hat die Abfälle zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß, sicher und zugänglich zur Entsorgung bereitzustellen. Die Anfallstelle muss für das Entsorgungsfahrzeug und das Entsorgungspersonal gefahrlos erreichbar und befahrbar sein.
2. Verzögerungen oder vergebliche Anfahrten, die ihre Ursache in Umständen an der Anfallstelle haben und nicht von AVISTA zu vertreten sind, lösen Zusatzkosten nach § 11 aus.

---

## **§ 12 Einweisungspflichten an der Anfallstelle**

1. Die entsorgungspflichtige Person ist verpflichtet, das von AVISTA eingesetzte Personal vor Ort ordnungsgemäß einzuweisen. Dies umfasst insbesondere die eindeutige Benennung und Kennzeichnung der zu entleeren Tanks, Behältnisse oder sonstigen Einrichtungen.
2. Schäden, Fehlentnahmen oder sonstige Nachteile, die auf eine unterbliebene, unzureichende oder mangelhafte Einweisung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der entsorgungspflichtigen Person.

---

## **§ 13 Technische Einrichtungen an der Anfallstelle**

1. Die entsorgungspflichtige Person ist für sämtliche an der Anfallstelle eingesetzten technischen Einrichtungen verantwortlich, aus denen Abfälle entnommen werden, unabhängig davon, ob es sich um Tanks, Fässer, Tonnen, IBCs, Maschinen oder sonstige industrielle Anlagen handelt.
2. AVISTA ist nicht verpflichtet, die technischen Einrichtungen der

entsorgungspflichtigen Person zu prüfen oder deren Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

3. Schäden oder sonstige Nachteile, die infolge technischer Mängel oder der Nichterfüllung von den der entsorgungspflichtigen Person obliegenden Pflichten entstehen, gehen zu Lasten der entsorgungspflichtigen Person.

---

## **§ 14 Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung**

1. Für folgende Leistungen und Umstände werden Zusatzkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von AVISTA berechnet, soweit sie anfallen:
  - vergebliche Anfahrten oder Leerfahrten,
  - Wartezeiten oder erschwerte Übernahmebedingungen,
  - Entnahme der Abfälle aus Maschinen oder Anlagen,
  - besondere örtliche oder technische Umstände an der Anfallstelle,
  - Abweichungen von vereinbarten oder gesetzlichen Grenzwerten,
  - die Beauftragung anderer Entsorger trotz installierter Sensorik.
2. Kostenschuldner der Zusatzkosten ist dem Grunde nach die entsorgungspflichtige Person.

---

## **Abschnitt 4 – Sensoren und automatische Beauftragung**

---

### **§ 15 Zweck und rechtliche Einordnung der Sensorik**

Von AVISTA bereitgestellte Sensoren und Sensorsysteme dienen ausschließlich der automatisierten Auslösung von Entsorgungsaufträgen sowie der

Erstellung von internen Entsorgungsprognosen bei AVISTA. Die Sensorik stellt weder eine Sicherheits-, Kontroll- noch Überwachungseinrichtung dar. Eine kontinuierliche oder vollständige Überwachung der Anlagen oder Behälter des Abfallerzeugers ist nicht geschuldet. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen, die Kontrolle der Füllstände sowie die Vermeidung von Überfüllungen verbleibt uneingeschränkt beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer; eine Übertragung von Betreiber-, Überwachungs- oder Verkehrssicherungspflichten auf AVISTA ist ausgeschlossen.

---

## § 16 Nutzungskonstellationen der Sensorik

Sensoren können an Anfallstellen eingesetzt werden, um die Entsorgung von Abfällen von Entsorgungspflichtigen Personen oder im Rahmen von für diesen tätigen Maklern zu unterstützen. Die vertragliche Zuordnung der Entsorgungsleistung richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in Abschnitt 1 dieser AGB.

---

## § 17 Automatische Entsorgungsbeauftragung

1. Ist ein Sensorsystem installiert und entsprechend konfiguriert, gilt ein durch das Sensorsystem ausgelöster Entsorgungsauftrag als wirksam erteilter Entsorgungsauftrag im Sinne dieser AGB. Das gleiche gilt für Entsorgungen aufgrund von Turnusvereinbarungen.
2. Automatisch ausgelöste Entsorgungsaufträge stehen manuellen Entsorgungsaufträgen gleich und sind für den Auftraggeber und die entsorgungspflichtige Person verbindlich.
3. Ein automatisch ausgelöster Entsorgungsauftrag begründet keine Verpflichtung von AVISTA, die tatsächlichen Füllstände oder die Richtigkeit der durch das Sensorsystem

übermittelten Daten vor der Anfahrt zu überprüfen.

---

## § 18 Mitteilungspflichten bei Fremdensorgung

1. Wird trotz installierter Sensorik ein anderer Entsorger mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, ist AVISTA hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.
2. Unterbleibt diese Mitteilung und kommt es infolgedessen zu einer vergeblichen Anfahrt oder Leerfahrt von AVISTA, stellt dies einen Fall von Zusatzkosten im Sinne von § 11 dar.

---

## § 19 Störungen beim Sensorbetrieb

1. Erkennt die entsorgungspflichtige Person Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle des Sensorsystems, müssen Entsorgungsaufträge bis zur Fehlerbehebung manuell beauftragt werden.
2. Eine unterlassene oder verspätete manuelle Beauftragung infolge von Störungen der Sensorik geht zu Lasten der entsorgungspflichtigen Person.

---

## § 20 Eigentum an Sensoren und Rücknahmerecht

1. Sämtliche von AVISTA bereitgestellten Sensoren verbleiben im Eigentum von AVISTA, unabhängig vom Ort der Installation oder der Dauer der Nutzung.
2. AVISTA ist berechtigt, die Sensoren jederzeit zurückzunehmen oder auszubauen, insbesondere bei Beendigung des Entsorgungsverhältnisses, Wegfall der Nutzung, Pflichtverletzungen oder aus technischen oder betrieblichen Gründen.

3. Die entsorgungspflichtige Person hat den Ausbau der Sensoren zu ermöglichen und AVISTA oder deren Beauftragten den hierfür erforderlichen Zutritt zur Anfallstelle zu gewähren.

---

## § 21 Haftung im Zusammenhang mit Sensoren

1. AVISTA übernimmt keine Gewähr für die durchgängige Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Datenübertragung der Sensoren oder Sensorsysteme.
2. Eine Haftung für Schäden, die auf Fehlmessungen, Ausfälle oder sonstige Störungen der Sensorik zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von AVISTA vorliegt.
3. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen nach Abschnitt 5 dieser AGB.
4. Wird ein Sensor von der entsorgungspflichtigen Person beschädigt oder kommt dieser bei der entsorgungspflichtigen Person abhanden, hat die entsorgungspflichtige Person den AVISTA hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

---

## Abschnitt 5 – Haftung und Schlussbestimmungen

---

### § 22 Haftung von AVISTA

1. AVISTA haftet dem Auftraggeber und gegenüber der entsorgungspflichtigen Person unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch AVISTA, deren gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte verursacht wurden.

2. AVISTA haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AVISTA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) ist die Haftung von AVISTA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Entsorgungsvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Im Übrigen ist eine Haftung von AVISTA für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AVISTA eine Garantie übernommen hat oder zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, Anwendung finden.

---

### § 23 Freistellung

1. Die entsorgungspflichtige Person und – sofern abweichend – der Auftraggeber stellen AVISTA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich behördlicher Anordnungen, Bußgelder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahmen frei, die auf einer Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten durch die entsorgungspflichtige Person beruhen.
2. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche, die auf einer fehlerhaften Deklaration oder Verstößen gegen abfall-,

umwelt- oder gefahrgutrechtliche Vorschriften beruhen.

3. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung von AVISTA.

Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

---

## § 24 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. AVISTA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit dies zur Durchführung der Entsorgungsleistungen erforderlich ist.
2. Betriebs-, Standort-, Entsorgungs- und Sensordaten werden vertraulich behandelt und nur soweit erforderlich zur Vertragsdurchführung, Abrechnung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwendet.

---

## § 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder den aufgrund dieser AGB geschlossenen Verträgen ist – soweit gesetzlich zulässig – **Hannover** ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

---

## § 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen